



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 13.12.2024

Wie hoch ist der Migrantenanteil in Unterfrankens Schulen?

2,4 Mio. Menschen im Alter bis 20 Jahren leben in Bayern, davon 812 000 mit Migrationshintergrund – das sind 33,8 Prozent. Deutschlandweit haben von 11,1 Mio. Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/2023 rund 1,6 Mio. eine ausländische Staatsbürgerschaft. Das sind knapp 18 Prozent mehr als im Schuljahr 2021/2022, insgesamt 14 Prozent.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist der Migrantenanteil an Schulen im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Schulformen (Grundschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Förderschulen)? 3
- 1.2 Wie hoch ist der Migrantenanteil an Schulen im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern? 3
- 1.3 Wie hoch ist der Migrantenanteil in Kitas im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern? 3
- 2.1 Wie viele Schüler, die in Unterfrankens Schulen Gewalttaten verübt haben, waren Migranten? 3
- 2.2 Welche Konsequenzen gibt es für gewalttätige Migrantenkinder und -jugendliche in Schulen? 4
- 3.1 Wird in Unterfrankens Schulen (allen Schulformen) und Kitas mit einem hohen Anteil an Migrantenkindern auf das Feiern christlicher Feste verzichtet? 5
- 3.2 Wenn ja, ab welchem Migrantenanteil ist das der Fall? 5
- 3.3 Wenn ja, gibt es Disziplinarmaßnahmen für Lehrer/Schulleiter, die auf das Feiern christlicher Feste wegen des Migrantenanteils an der Schülerschaft verzichten? 5
- 4.1 Wird bei einem hohen Migrantenanteil in der Schülerschaft von Unterfranken von einheimischen Schülern verlangt, während des Ramadans auf muslimische Schüler Rücksicht zu nehmen? 5

4.2	Inwieweit sind in Unterfrankens Schulen Moscheebesuche Teil des Unterrichts (bitte Prozentangaben)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, soweit die dortigen Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 03.02.2025

Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) folgt grundsätzlich der Definition der Kultusministerkonferenz zum Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler, wobei zu beachten ist, dass für diejenigen Schularten, für die Art. 113b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) greift, anstelle des Merkmals „Verkehrssprache in der Familie“ entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Merkmal „Muttersprache“ herangezogen wird.

- 1.1 Wie hoch ist der Migrantenanteil an Schulen im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Schulformen (Grundschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Förderschulen)?**
- 1.2 Wie hoch ist der Migrantenanteil an Schulen im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern?**

Die Fragen 1.1 bis 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Schuljahr 2023/2024 lag der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an sämtlichen Schülerinnen und Schülern

- an den Grundschulen in Unterfranken bei 25,8 Prozent,
- an den Realschulen in Unterfranken bei 16,2 Prozent,
- an den Gymnasien in Unterfranken bei 12,9 Prozent und
- an den Förderzentren (einschl. Schulen für Kranke) in Unterfranken bei 26,9 Prozent.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen gibt es in Unterfranken nicht. Das „Herkunftsland“ stellt kein Merkmal im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik dar, eine entsprechende Aufgliederung kann daher nicht erfolgen.

- 1.3 Wie hoch ist der Migrantenanteil in Kitas im Bezirk Unterfranken, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern?**

In den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen in Unterfranken beträgt der Anteil von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, 18,2 Prozent. Weitere Daten zum Migrationshintergrund der Kinder sowie zu den Herkunftsländern werden nicht erfasst.

- 2.1 Wie viele Schüler, die in Unterfrankens Schulen Gewalttaten verübt haben, waren Migranten?**

Die Schulen sind nach Ziff. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 – Hinweise an die Schu-

len zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes (KWMBI. S. 207; abrufbar unter www.gesetze-bayern.de¹) verpflichtet, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen und Schüler zu informieren. Eine zentrale Auswertung durch das StMUK erfolgt nicht. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde aufgrund des damit für die Schulen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Der Begriff „Migrant“ stellt in keiner polizeilichen Datenbank einen validen Erfassungs- bzw. Rechercheparameter dar. Der sprachlichen Herkunft des Begriffs folgend ist hier eine (Ein-)Wanderung und demnach (für die sachrelevante Immigration) eine Geburt im Ausland zwingend erforderlich. Gleichzeitig ergibt sich nicht pauschal für jede Person, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde, eine Migrationserfahrung.

„Migranten“ können die deutsche (insbesondere durch Einbürgerung), andere oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen nicht möglich, da einzelfallunabhängige Erhebungen und Speicherung von Informationen zur Migrationsvergangenheit von Personen weder aus (polizei-)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

2.2 Welche Konsequenzen gibt es für gewalttätige Migrantenkinder und -jugendliche in Schulen?

Schulen können bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Einzelfall Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG oder Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 BayEUG treffen, wobei die Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuwählen sind.

Soweit strafrechtlich relevantes Verhalten im Raum steht, unterscheidet sich die Strafverfolgung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund nicht von der Strafverfolgung anderer Schülerinnen und Schüler. Sie richtet sich nach dem deutschen (Jugend-)Strafrecht. Das deutsche Jugendstrafrecht stellt einen umfangreichen Katalog an Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten Jugendlicher zur Verfügung.

Jugendliche im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 Jahre alt und damit strafmündig, aber noch nicht volljährig, also noch nicht 18 Jahre alt sind. Für Heranwachsende, das heißt für Personen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, gilt grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht. Jugendstrafrecht kommt nur ausnahmsweise dann zur Anwendung, wenn ein Reiferückstand vorliegt oder es sich bei der Straftat um eine typische Jugendverfehlung handelt. Die Entscheidung, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht bei der Verurteilung von Heranwachsenden zur Anwendung kommt, trifft das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit, einzelfallbezogen und in Ansehung der geistigen und sittlichen Reife der konkreten Person.

Das Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vielerlei Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht.

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/true>

Als Sanktionen sieht das Jugendgerichtsgesetz Erziehungsmaßregeln (§§ 9 bis 12 JGG), Zuchtmittel (§§ 13 bis 16a JGG) und Jugendstrafe (§ 17 JGG) vor.

Das Gericht verhängt eine Jugendstrafe, wenn dies aufgrund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen oder aufgrund der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Jugendstrafe beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahre, bei gravierenden Verbrechen sechs Monate bis zu zehn Jahre. Die Jugendstrafe stellt eine echte Kriminalstrafe dar. Gleichzeitig ist sie so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Dem Erziehungsgedanken, der das Jugendstrafrecht wesentlich dominiert, kommt damit eine besonders hervorgehobene Bedeutung zu.

- 3.1 Wird in Unterfrankens Schulen (allen Schulformen) und Kitas mit einem hohen Anteil an Migrantenkindern auf das Feiern christlicher Feste verzichtet?**
- 3.2 Wenn ja, ab welchem Migrantenanteil ist das der Fall?**
- 3.3 Wenn ja, gibt es Disziplinarmaßnahmen für Lehrer/Schulleiter, die auf das Feiern christlicher Feste wegen des Migrantenanteils an der Schülerschaft verzichten?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde aufgrund des damit für die Schulen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Ob in einer Kindertageseinrichtung christliche Feste gefeiert werden, ist eine Frage der pädagogischen Konzeption und liegt damit in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers. Es werden dazu keine Daten erfasst.

- 4.1 Wird bei einem hohen Migrantenanteil in der Schülerschaft von Unterfranken von einheimischen Schülern verlangt, während des Ramadans auf muslimische Schüler Rücksicht zu nehmen?**

Von entsprechenden Aufforderungen an die Schülerinnen und Schüler hat das StMUK keine Kenntnis.

- 4.2 Inwieweit sind in Unterfrankens Schulen Moscheebesuche Teil des Unterrichts (bitte Prozentangaben)?**

Der Staatsregierung liegen keine diesbezüglichen Daten vor. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde aufgrund des damit für die Schulen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Grundsätzlich gilt: Der Besuch von Moscheen wie auch von Gotteshäusern anderer Konfessionen ist im LehrplanPLUS in verschiedenen Schularten in der Fächergruppe Religionslehre/Ethik/Islamischer Unterricht ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen. Es ist dabei selbstverständlich, dass ein solcher Unterrichtsgang von den Lehrkräften entsprechend pädagogisch vor- und nachzubereiten ist und die Lehrkräfte den Be-

such selbst aufmerksam begleiten. Die Entscheidung, ob Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen eine Moschee besichtigen, trifft die jeweilige Schule unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in eigener Verantwortung.

Die Entscheidung über einen etwaigen Moscheebesuch im Rahmen eines Unterrichtsgangs oder einer Exkursion liegt dabei bei der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen der jeweiligen schulisch organisatorischen Möglichkeiten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.